



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission

An den Grossen Rat

07.1592.02

Basel, 22. Mai 2008

Kommissionsbeschluss
vom 21. Mai 2008

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 07.1592.01 des Regierungsrates betreffend Erlass eines Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen/SoHaG)

sowie zur Beantwortung der Anzüge

Thomas Mall und Konsorten betreffend Systematik der staatliche Umverteilungsmechanismen

Rolf Stürm und Konsorten betreffende Übersicht der einkommensabhängigen Sozialleistungen und Steuerabzüge

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Vorgehen der Kommission | 4 |
| 3. Erwägungen der Kommission | 4 |
| 3.1 Allgemeines | 4 |
| 3.2 Bezug zur Sozialhilfe | 5 |
| 3.3 Kostenneutralität | 6 |
| 3.4 Einzelne Bestimmungen, welche zu Diskussionen Anlass gaben | 6 |
| 3.5 Informatik-Investitionen | 9 |
| 4. Antrag an den Grossen Rat | 10 |
| Gesetzesentwurf (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) | 11 |
| Anhang Synopsen | 24 |

1. Ausgangslage

Die der Sozialhilfe vorgelagerten einkommensabhängigen Sozialleistungen sind im Verlauf der Jahre eingeführt worden und beruhen auf jeweils einem Spezialgesetz. Diese Gesetze legen für jede einzelne Leistung jeweils eine eigene Einkommensgrenze fest, ab welcher die Leistung gewährt wird. Das massgebliche Einkommen wird unterschiedlich errechnet: Komponenten, die darin eingeschlossen werden müssen, und Abzüge von diesem Einkommen werden nicht einheitlich geregelt. Ungeregt und damit unkoordiniert bleibt somit insbesondere der Einfluss, den die verschiedenen einkommensabhängigen Sozialleistungen untereinander haben.

Der Regierungsrat beschreibt in seinem Ratschlag ausführlich, welche Konsequenzen durch die fehlende Koordination entstehen. Als Beispiele seien unterschiedliche Haushaltsdefinitionen, Armutsfallen, Anrechnungslücken und Zirkelberechnungen aufgeführt:

- Die verschiedenen Leistungssysteme gehen heute von verschiedenen Haushaltseinheiten aus, was zur Folge hat, dass das anrechenbare Haushaltseinkommen je nach Leistung unterschiedlich ermittelt werden muss. Beim Einschluss der volljährigen Kinder ist dies besonders auffällig; es gibt folgende Varianten:
 - Berücksichtigung der Kinder nur bis zum 18. Lebensjahr
 - Berücksichtigung der volljährigen Kinder in Erstausbildung bis zum 25. Lebensjahr, wenn zuhause wohnend
 - Berücksichtigung der volljährigen Kinder in Erstausbildung bis zum 25. Lebensjahr, ob zuhause wohnend oder nicht
 - Berücksichtigung der volljährigen Kinder in Erstausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Vermehrtes Erwerbseinkommen kann zu einer Verminderung des verfügbaren Einkommens führen, wenn eine Leistungsgrenze gerade überschritten wird und somit die betreffende Leistung wegfällt: derartige Armutsfallen setzen den falschen Anreiz, weiterhin die einkommensabhängige Sozialleistung zu beziehen, anstelle sich um ein höheres Erwerbseinkommen zu bemühen.
- Anrechnungslücken entstehen dadurch, dass die Einkommensberechnungen für die einzelnen Leistungen unterschiedlich sind. Wenn die Einkommensberechnung für eine bestimmte Leistung eine andere Leistung nicht mit einbezieht, werden die Antragsstellenden, welche diese andere Leistung nicht beziehen, schlechter gestellt. Als Beispiel mögen Ausbildungsbeiträge gelten: Aktuell werden Ergänzungsleistungen nicht in die Einkommensberechnung einbezogen. Antragsstellenden, die keine Ergänzungsleistungen beziehen, wird bei der Berechnung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge ihr gesamtes Einkommen angerechnet, Antragsstellenden, die Ergänzungsleistungen beziehen, aber nur das Einkommen ohne Ergänzungsleistungen. Bei gleichem Totaleinkommen haben die Personen, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, einen geringeren Leistungsanspruch als diejenigen, die einen Teil ihres Einkommens als Ergänzungsleistungen beziehen.

- Wenn verschiedene Leistungssysteme sich gegenseitig als Einkommen anrechnen, kommt es zu Zirkelberechnungen: Eine Veränderung der einen Leistung führt zu einem veränderten Einkommen, welches für die zweite Leistung berechnet wird. Dies führt andererseits zu einer veränderten Höhe dieser zweiten Leistung, was mit einer Neuberechnung des Einkommens für die erste Leistung einhergeht. Diese absurde Situation könnte zu endlosen Verfügungen führen, was aktuell aufwendig mit einzeln ausgehandelten Lösungen zwischen den verantwortlichen Amtsstellen vermieden werden muss. Dass die Rechtsgleichheit in derartigen Fällen nicht immer gewahrt werden kann, ist augenfällig.

Der Regierungsrat hat im August 2004 eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Harmonisierung der Sozialleistungen eingesetzt, die die verschiedenen Systeme und deren Zusammenspiel zu analysieren und Vorschläge für inhaltliche und organisatorische Massnahmen vorzulegen hatte. Ziel dieser Massnahmen hatte eine kostenneutrale Harmonisierung und Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zu sein, damit das Gesamtsystem besser steuerbar wird. Diese Zielsetzung entspricht auch der Empfehlung der SKOS, nicht einzelne Sozialleistungen rasch anzupassen, sondern eine Koordination der Einzelsysteme anzustreben, damit die Gesamtwirkung von Änderungen einzelner Transferleistungen und der Steuern auf die verfügbaren Einkommen beachtet werden kann.

Ergebnis der Arbeitsgruppe ist das Gesetz über die Koordination und Harmonisierung der einkommensabhängigen Sozialleistungen, welches am 16.10.2007 dem Grossen Rat überwiesen worden ist.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 7. November 2007 den Ratschlag 07.1592.01 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen an die Gesundheits- und Sozialkommission zur Beratung überwiesen. Die Kommission hat den Gesetzesentwurf in ihren Sitzungen 2. April 2008 und vom 23. April 2008 beraten. An dieser Sitzung nahmen Regierungsrat Ralph Lewin und Frau Sarah Thönen (Projektleitung, Abteilung Existenzsicherung, Amt für Sozialbeiträge, WSD) teil.

3. Erwägungen der Kommission

3.1 Allgemeines

Die Gesundheits- und Sozialkommission begrüsst es einhellig, dass mit dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) die Voraussetzungen geschaffen werden, für die einzelnen der Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen einheitliche Grundlagen zur Prüfung der Anspruchsberechtigung festzulegen. Insbesondere stimmt sie prinzipiell der Vereinheitlichung der Definitionen für die Haushaltseinheit und die Berechnung des für die Anspruchsberechtigung gel-

tenden Einkommens pro Haushalt zu. Sie nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass mit der Definition des massgeblichen Einkommens eine Reihenfolge der Sozialleistungen festgelegt wird, welche die Anrechnung der Sozialleistungen untereinander regelt und somit Anrechnungslücken und Zirkelberechnungen verhindert.

Sie hält fest, dass es sich beim SoHaG um ein Rahmengesetz handelt, das weitgehend operationelle Vereinheitlichungen zur Folge hat. Für die materielle Gewährung der einzelnen Leistungen bleiben weiterhin die entsprechenden Spezialgesetze und die zugehörigen Verordnungen gültig. Wo nötig werden im Rahmen des Erlasses des SoHaG Änderungen der entsprechenden Spezialgesetze vorgenommen, so im Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsgesetz, MBG), dem Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) und dem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz). Die Änderungen dieser Gesetze umfassen im Wesentlichen Verweise auf das SoHaG, was die Definition von Haushaltseinheiten, die Berechnung des massgeblichen Einkommens und Datenschutzbestimmungen betrifft (vgl. dazu Anhänge 1 bis 3). Einzelne zusätzliche Änderungen werden weiter unten behandelt.

Ein Teil der Kommission bringt ein gewisses Unbehagen der Tatsache entgegen, dass konkrete Vorschriften über die Anwendung des SoHaG praktisch ausschliesslich in der zugehörigen Verordnung festgelegt werden. Sie nimmt zu Kenntnis, dass im Vergleich zu den aktuellen Verhältnissen keine Kompetenzen neu vom Gesetzgeber an die Regierung übertragen werden, respektive dass keine Regelungen neu in einer Verordnung anstelle eines Gesetzes festgelegt werden.

3.2 Bezug zur Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird nicht in das SoHaG mit einbezogen. Ihre Aufgabe und Stellung unterscheiden sich wesentlich von den Aufgaben der bedarfsabhängigen Sozialleistungen: Während die Sozialhilfe das letzte staatliche Auffangnetz ist, um allen eine menschenwürdige Existenz zu sichern, haben die bedarfsabhängigen Sozialleistungen zum Ziel, finanzschwache Haushalte in bestimmten Lebensbereichen (Wohnen, Gesundheit, Ausbildung) gezielt zu unterstützen und letztlich die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu verhindern.

Die Leistungen der Sozialhilfe richten sich nach den Vorgaben der SKOS. Sie sind unter anderem in Bezug auf die Vermögensfreigrenzen, auf die Mitwirkungspflicht der Bezüger und Bezügerinnen, die Intensität deren Betreuung und die Häufigkeit der Anpassung von Leistungen an veränderte Verhältnisse sehr viel restriktiver und intensiver als bei den vorgelagerten Systemen. Im Gegensatz zu diesen kennt die Sozialhilfe in bestimmten Situationen eine Rückerstattungspflicht und die gesetzliche Unterstützungspflicht von Verwandten ersten Grades.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit Ausnahme von Alimentenbevorschussungen und Ausbildungsbeiträgen Leistungen aus den vorgelagerten Systemen nicht weiter ausgerichtet werden, wenn Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden. Damit ist auch gesagt, dass die Vielzahl der Schnittstellen der Sozialhilfe mit anderen sozialen Systemen (weswegen unter

anderem die Regierung beantragt hatte, die Sozialhilfe Basel in die kantonale Verwaltung zu übernehmen) nicht mit den Stellen der bedarfsabhängigen Sozialleistungen entsteht.

Aus dem Gesagten ist der Kommission einsichtig, dass es nicht sinnvoll war, die Sozialhilfe dem SoHaG zu unterstellen. Dennoch wurde die Sozialhilfe bei der Ausarbeitung des Gesetzes berücksichtigt, indem unter anderem festgehalten wird, dass die Regierung weiteren, nicht direkt mit der Durchführung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen betrauten, Behörden und Dienststellen Zugriff auf die zentrale Datenbank gewähren kann.

Bei Austritt aus der Sozialhilfe in das System der vorgelagerten Leistungen besteht eine Armutsfalle. Das heisst, dass unter Umständen das verfügbare Einkommen eines Haushalts grösser ist, wenn er in der Sozialhilfe verbleibt, als an dem Punkt, an welchem gerade kein Anspruch auf Sozialhilfe mehr besteht. Diese Armutsfalle setzt einen falschen Anreiz zum Verbleib in der Sozialhilfe. Sie beruht aber auf Mechanismen innerhalb der Sozialhilfe selbst und ist diesem Gesetz nicht zugänglich.

3.3 Kostenneutralität

Die Kommission anerkennt die Prämisse, dass die Einführung des SoHaG und der zugehörigen Verordnung kostenneutral zu erfolgen habe. Nachdem der weitaus grösste Anteil der bedarfsabhängigen Sozialleistungen die Verbilligung der Krankenkassenprämien (Prämienverbilligung) betrifft, ist anzunehmen, dass allfällige Kostensteigerungen, die als Folge der Einführung des SoHaG entstehen, durch Einsparungen bei der Prämienverbilligung ausgeglichen werden sollen. Die Kommission erwartet von der Regierung, dass es keine wesentlichen Einschnitte in der Höhe der individuellen Leistungen geben wird und dass sie keine Praxisänderung zu Ungunsten des Grossteils der Empfängerinnen und Empfänger von Prämienverbilligungen im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen vornimmt. Die von der Verwaltung angekündigte Verfeinerung der Abstufung (von heute 5 auf 15 Leistungsstufen) wird zur Folge haben, dass zum einen die Schwere der einem Stufensystem immanenten Armutsfällen verringert und zum anderen Einsparungen in einem Rahmen ermöglicht werden, die nicht einschneidend wirken werden. Dies empfiehlt sich der Kommission als gangbarer Weg.

3.4 Einzelne Bestimmungen, welche zu Diskussionen Anlass gaben

3.4.1 Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushalteinheit §5 Abs. 3

Das Wirtschafts- und Sozialdepartement hat nach Abgabe des Ratschlags einen Änderungsantrag eingereicht:

| Formulierung im Ratschlag | Änderungsantrag des WSD |
|---|--|
| §5 Abs. 3 Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushalteinheit gemäss der Haushalteinheit der Eltern bzw. des Elternteils, der überwiegend unter- | §5 Abs. 3 Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushalteinheit gemäss der Haushalteinheit der Eltern bzw. des Elternteils, der überwiegend unter- |

| | |
|-------------------------|---|
| stützungspflichtig ist. | stützungspflichtig ist. <i>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</i> |
|-------------------------|---|

§5 Abs. 3 bietet in der ursprünglichen Formulierung keine Probleme, solange die Eltern verheiratet sind oder in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft leben.

Wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, kann die Zuordnung der Kinder nur noch über sogenannte Anknüpfungskriterien erfolgen. Als derartige Kriterien kommen vor allem in Frage: die elterliche Sorge, der überwiegende Aufenthalt, der überwiegende finanzielle Beitrag an den Kindsunterhalt. Eine abschliessende Sachverhaltsregelung kann in der Regel nur über eine sogenannte Anknüpfungskaskade gelingen, in deren Verlauf die verschiedenen Kriterien berücksichtigt werden, um schliesslich den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Kindsunterhalt abschliessend zu regeln.

Das in der ursprünglichen Formulierung von §5 Abs. 3 gewählte Anknüpfungskriterium führt häufig nur in Anwendung einer Anknüpfungskaskade zu einer Zuteilung der Kinder zu einer Haushalteinheit der getrennt lebenden Eltern. Da es dem Charakter eines Gesetzes, das die Grundzüge einer Materie regeln soll, widerspricht, alle möglichen Konstellationen auf dieser Stufe zu regeln, soll die entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Die Kommission konnte die Erläuterungen des WSD nachvollziehen und empfiehlt dem Grossen Rat mit 12 zu 0 Stimmen, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

3.4.2 Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens §7 Abs. 3

Aus der Kommission wurde angeregt, die wichtigsten Abzüge vom massgeblichen Einkommen nicht in der Verordnung, sondern im Gesetz festzuhalten.

Zunächst muss klargestellt werden, dass es zwei Arten von Abzügen gibt: Einerseits Beiträge an Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen, die bezahlt werden müssen. Andererseits Sozialabzüge, z.B. Kinderabzüge.

Diese Sozialabzüge sollen in der Verordnung nicht als Abzug vom Haushaltseinkommen eingebracht werden, sondern über Erhöhungen der Leistungsgrenzen, welche sich an der Haushaltsgrösse orientieren. Zugrunde liegt diesem Mechanismus die Idee, dass im Verfahren vor allem berücksichtigt werden soll, wie viele Personen vom Einkommen einer Haushalteinheit abhängig sind. Die Kommission akzeptiert den Mechanismus, dass die Höhe der Leistungsgrenze von der Anzahl Personen abhängt, die vom Einkommen eines Haushalts leben muss und dass sich die konkreten Beträge, welche in der Verordnung festgehalten werden, an den Beträgen orientieren, die aktuell bei der Berechnung von Prämienbeiträgen angewendet werden. Sie stellt daher keinen Änderungsantrag, einzelne wichtige Sozialabzüge im Gesetz festzuhalten, nachdem sie die systematischen Bedenken von Regierung und Verwaltung nachvollziehen kann. Sie erwartet von der Regierung aber, dass die Verordnung zum SoHaG in diesem Sinn ausgestaltet wird.

3.4.3 Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens §7 Abs. 4

Unter bestimmten Umständen soll bei Verzicht auf ein zumutbares Einkommen ein hypothetisches Einkommen bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden. Die Kommission erwartet, dass diese Bestimmung, wie von Regierungsrat Lewin an der Sitzung vom 23. April ausgeführt, nur in stossenden Fällen angewandt wird. Sie nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass in der Verordnung insbesondere Krankheit, Invalidität, Kinderbetreuung und Ausbildung Situationen darstellen, in welchen auf die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens verzichtet werden soll.

3.4.4 Zugriffsrechte auf die Zentrale Datenbank §11

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Zugriffsberechtigung auf die Zentrale Datenbank, für alle Berechtigungen bleiben die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) vorbehalten:

Die Durchführungsorgane von Alimentenbevorschussung, Ausbildungsbeiträgen, Mietzinsbeiträgen, Prämienverbilligung, Betreuungsbeiträgen/Tagesbetreuung und der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien haben Zugriff auf die Zentrale Datenbank gemäss §9 SoHaG. Sie haben auch Zugriff zu weiteren Daten (Steuer- Personen- und Ereignisdaten), soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Die Durchführungsorgane von Leistungen, für welche einkommensabhängige Vergünstigungen gewährt werden, haben Zugriff auf einzelne Daten aus den Zentralen Datenbank gemäss §9 SoHaG, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Der Regierungsrat kann weiteren Behörden oder Dienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf Daten in der Zentralen Datenbank gewähren. Dabei ist vor allem an die Sozialhilfe und die Durchführungsstelle für Ergänzungsleistungen zu denken.

Die Kommission erklärt sich mit diesen Zugriffsberechtigungen einverstanden. Insbesondere wird damit für die Bezügerinnen und Bezüger mehrerer Leistungen die Meldung veränderter Verhältnisse wesentlich vereinfacht, indem sie diese nur an einer einzigen Amtsstelle melden müssen (§16 Abs. 2).

3.4.5 Änderung anderer Erlasse

3.4.5.1 Mietbeitragsgesetz (MBG)

Bei der Änderung des Mietbeitragsgesetzes fällt die Berechtigung für den Bezug von Mietzinsbeiträgen für AHV- und IV-Rentner weg. Begründet wird dies damit, dass das MBG bei seiner Einführung 1995 Rentnerinnen und Rentner unterstützen sollte, deren Mietzinsverbilligungen für Wohnungen, welche mit Hilfe der Wohnbauförderung in den 70er Jahren erstellt worden waren, gemäss dieser Gesetzgebung nach 20 Jahren ausliefen. Es sollte diesen Personen, die in der Regel nicht für Ergänzungsleistungen qualifizierten, aber auf eine Mietzinsreduktion angewiesen waren, eine entsprechende Möglichkeit bieten. Heute sind noch weniger als zehn Haushalte berechtigt, einen Mietzinsbeitrag für AHV- und IV-Rentnerinnen

und Rentner gemäss MBG zu beziehen. Der weitaus grösste Teil der Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und auf Unterstützung beim Bezahlen der Miete angewiesen sind, sind auch berechtigt, Ergänzungsleistungen zu beziehen. Mietzinsbeiträge werden in Zukunft ausschliesslich an Familien mit Kindern ausgerichtet. Rentnerinnen und Rentner mit mindestens einem Kind fallen unter den Familienbegriff des MBG und erhalten diese Leistungen weiterhin. Aufgrund dieser Sachlage kann sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrates anschliessen.

3.4.5.2 Wohnförderungsgesetz (WFG)

Das Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen soll aufgehoben werden. Dies begründet sich dadurch, dass das Gesetz seine praktische Bedeutung verloren hat und die letzten zugesicherten Mietzinsbeiträge bis Ende 2008 auslaufen. Die Kommission kann sich diesen Überlegungen anschliessen. Das WSD sichert zu, dass betroffene Personennach Ablauf der befristeten Mietzinsbeiträge nach WFG in einem vereinfachten Verfahren Neuantrag auf Mietzinsbeiträge nach MBG stellen können. Die Kommission erwartet, dass die entsprechenden Personen von Seiten der Verwaltung aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

3.5 Informatik-Investitionen

Zur Umsetzung des SoHaG und den Berechnungen auf seiner Grundlage wird ein neues Informatiksystem notwendig werden. Gleichzeitig hätte das System, mit welchem bisher die Prämienverbilligungen berechnet worden waren, auch ohne Einführung des SoHaG ersetzt werden müssen. Die Kosten, welche allein durch das SoHaG bedingt sind, belaufen sich auf CHF 750'000. Diese Mittel sind in den vom Regierungsrat genehmigten Projektmitteln für das Harmonisierungsvorhaben berücksichtigt, müssen jedoch aus finanzrechtlichen Gründen (Vorhaben über CHF 300'000) über die Investitionsrechnung erfolgen. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein dringliches Kreditbegehren über diese Höhe der Finanzkommission unterbreitet wird.

4. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission empfiehlt mit 12 zu 0 Stimmen dem Grossen Rat, dem beigelegten Gesetzentwurf über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) in der von der Kommission bereinigten Form zuzustimmen und die beiden Anzüge Thomas Mall und Rolf Stürm abzuschreiben

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 21. Mai 2008 einstimmig verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Gesundheits- und Sozialkommission

Der Präsident



Philippe Macherei

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen

(Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG)

Vom ()

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Ratsschlag Nr. 07.1592.01 vom 16. Oktober 2007 sowie den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 07.1592.02 vom 21. Mai 2008 beschliesst:

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen:

- a) Alimentenbevorschussung²;
- b) Ausbildungsbeiträge³;
- c) Mietzinsbeiträge⁴;
- d) Prämienverbilligung⁵;
- e) Betreuungsbeiträge/Tagesbetreuung⁶; Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien⁷;
- f) Leistungen, für welche einkommensabhängige Vergünstigungen gewährt werden.

² Die Sozialleistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis e werden nachfolgend als Leistungen, jene nach Abs. 1 lit. f als Verbilligungen bezeichnet.

Gegenstand

¹ SG 111.100.

² Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen vom 20. August 2002 (SG 212.200).

³ Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100).

⁴ Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten vom 21. November 1990 (SG 890.500).

⁵ Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 1989 (SG 834.400).

⁶ Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003 (SG 815.100).

⁷ Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (SG 212.400) in Verbindung mit der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (SG 212.470).

§ 2. Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für

- a) die Definition der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit;
- b) die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens und die einheitliche Berechnung des anrechenbaren Einkommens;
- c) die zentrale Datenbank, die Zugriffsrechte, die Schweigepflicht sowie das für die Datenbank zuständige Organ;
- d) das Verfahren;
- e) den Datenschutz;
- f) die Verwendung und Veröffentlichung von Daten zu statistischen Zwecken.

Geltungsbereich

§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar auf die in § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes genannten Leistungen. Auf die Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. f dieses Gesetzes sind die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von Kapitel IV (Verfahrensbestimmungen) anwendbar.

Kapitel II. Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit / Zusammensetzung des massgeblichen und des anrechenbaren Einkommens

Voraussetzungen

§ 4. Grundlage für die Feststellung eines Anspruchs auf Leistungen und/oder Verbilligungen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes bildet das massgebliche Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemäss den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes.

Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit

§ 5. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit (nachfolgend Haushaltseinheit) beinhaltet, unabhängig ob im gleichen Haushalt wohnhaft, diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

² Sie umfasst neben der antragstellenden Person:

- a) deren Ehegatten bzw. Ehegattin oder registrierten Partner bzw. registrierte Partnerin;
- b) deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft;

- c) minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

³ Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushaltseinheit gemäss der Haushaltseinheit der Eltern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Der Regierungsrat regelt

- a) wann eine faktische Lebensgemeinschaft als gefestigt gilt;
- b) welche weiteren Personen der Haushaltseinheit zuzurechnen sind;
- c) Ausnahmen von der Zurechenbarkeit zur Haushaltseinheit.

Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens

§ 6. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes setzt sich je nach beantragter Leistung und/oder Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen.

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

- a) für die Anspruchsermittlung auf Alimentenbevorschussung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes.
- b) für die Anspruchsermittlung auf Ausbildungsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 bezogene Ergänzungsleistungen (nachfolgend Ergänzungsleistungen) und gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 bezogene Beihilfen (nachfolgend Beihilfen).
- c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes).

- d) für die Anspruchsermittlung auf Prämienverbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge des Bundes.
- e) für die Anspruchsermittlung auf Betreuungsbeiträge und Verbilligungen sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes.
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge des Bundes.

Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens

§ 7. Das anrechenbare Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bildet einen Bestandteil des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes und wird für die je Haushaltseinheit beantragten Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes einheitlich berechnet.

² Es umfasst die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bereinigt um die anerkannten Abzüge.

³ Die einzelnen bei der Berechnung der Einnahmen sowie der anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit zu berücksichtigenden Bestandteile sowie die anerkannten Abzüge werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

⁴ Wird auf Erwerbseinkommen verzichtet, kann dieses bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden (hypothetisches Einkommen). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Kapitel III. Datenbank, Zugriffsrechte und Schweigepflicht

Begriffsdefinitionen

§ 8. In Kapitel III und V dieses Gesetzes bedeuten:

- a) *Datenbank*: Organisierte Datensammlung, die einem zentralen Zweck dient und die Organisation der Daten sowie deren Speicherung, Formatierung, Verwaltung, Zugriff, Manipulation und Darstellung in konsistenter Form umfasst.
- b) *Datenbestand*: Grössere Datenmenge aus einem bestimmten in einer Datenbank enthaltenen Datenbereich.

- c) *Datenträger*: Medium zur dauerhaften Speicherung von Daten und Informationen.
- d) *Identifikator*: Eine nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt.
- e) *Merkmal*: Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann.

Zentrale Datenbank

§ 9. Die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlichen Daten werden in einer zentralen Datenbank zusammengefasst und verwaltet.

Inhalt der zentralen Datenbank

§ 10. Die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthält für beantragte und gewährte Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes die Haushaltseinheiten gemäss § 5 dieses Gesetzes sowie die Zusammensetzung des anrechenbaren und des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheiten gemäss den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

² Sie enthält für die Haushaltseinheit in ihrer Gesamtheit sowie die einzelnen darunter fallenden Personen mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a) Versichertennummer gemäss Artikel 92a des Bundesgesetzes über die Alters und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946;
- b) Name und Vorname;
- c) Wohnadresse;
- d) Geburtsdatum;
- e) Zivilstand;
- f) Nationalität;
- g) Einnahmen;
- h) Anerkannte Abzüge;
- i) Vermögen;
- j) Übersicht über die nach § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beantragten bzw. gewährten Leistungen;

- k) Angaben über den Bezug von Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
- l) Angaben über den Bezug von Mietzinsbeiträgen des Bundes;
- m) Angaben über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen.

³ Des Weiteren enthält die zentrale Datenbank alle zur Berechnung des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheit gemäss den §§ 5, 6 und 7 dieses Gesetzes notwendigen Angaben und Bestandteile.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Prozess der Datenlieferung der beteiligten Durchführungsorgane an die zentrale Datenbank.

Zugriffsrechte

§ 11. Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten im Kanton Basel-Stadt vom 18. März 1992 (nachfolgend DSG BS).

² Die Durchführungsorgane von Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. f dieses Gesetzes haben Zugriff auf einzelne zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt fest, welche weiteren Behörden oder Dienststellen gestützt auf ihren Aufgabenbereich Zugriff auf Daten aus der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes haben.

Schweigepflicht

§ 12. Personen mit Zugriff auf Daten der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes beziehungsweise auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten, unterstehen bezüglich dieser Daten der Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

Zuständiges Organ

§ 13. Der Regierungsrat bestimmt ein Organ, das für die Verwaltung der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie den Datenschutz verantwortlich ist.

Kapitel IV. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Geltendmachung des Leistungsanspruchs

§ 14. Wer Leistungen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beansprucht, hat sich

beim zuständigen Durchführungsorgan in der dafür vorgesehenen gültigen Form anzumelden.

² Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem diese der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wurde.

Mitwirkung beim Vollzug

§ 15. Wer Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beansprucht, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Leistungen erforderlich sind.

Meldung bei veränderten Verhältnissen

§ 16. Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung einer Leistung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes massgebenden Verhältnissen ist von der berechtigten Person oder ihrer Vertretung dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan unverzüglich zu melden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Bezieht eine anspruchsberechtigte Person mehrere Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes, so gilt eine Meldung als erfolgt, wenn diese an mindestens eines der zuständigen Durchführungsorgane erfolgte.

³ Für den Fall, dass eine berechtigte Person oder ihre Vertretung dieser Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt, kann eine Gebühr wegen Meldepflichtverletzung erhoben und mit offenen Ansprüchen der betroffenen Person gegenüber Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt einen Gebührenrahmen fest.

Rückerstattung

§ 17. Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes können mit offenen Ansprüchen der berechtigten Person gegenüber der selben Leistung und/oder anderen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden.

³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem das Durchführungsorgan davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistungen. Wird der Rück-

erstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Akteneinsicht

§ 18. Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, steht die Akteneinsicht zu:

- a) der anspruchsberechtigten Person für die sie betreffenden Daten;
- b) Rechtsmittelinstanzen für die Beurteilung von Verfügungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes.

Rechtsmittelverfahren

§ 19. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den jeweils anwendbaren Spezialerlassen der Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes.

Kapitel V. Datenschutz

Bearbeiten von Personendaten

§ 20. Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:

- a) Leistungs- und Verbilligungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f zu berechnen und zu gewähren;
- b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- c) Statistiken zu führen.

Austausch von Datenbeständen mit Behörden und Dritten

§ 21. Der Austausch von Datenbeständen zwischen den zuständigen Durchführungsorganen beziehungsweise dem Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes einerseits und anderen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten andererseits findet entweder elektronisch oder mittels einem geeigneten Datenträger statt. Im Kontakt mit ausserkantonalen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten hat der Austausch von Datenbeständen in verschlüsselter Form zu erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe resp. private Personen

§ 22. Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Daten an öffentliche Organe resp. private Personen richtet sich nach den §§ 10 und 11 DSG BS.

Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten

§ 23. Das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten richtet sich nach den §§ 19 und 20 DSG BS.

² Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten richtet sich nach § 21 DSG BS.

Datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen zur zentralen Datenbank

§ 24. Der Regierungsrat erlässt die im Zusammenhang mit der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes notwendigen datenschutzrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt dabei insbesondere,

- a) die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugte Zugriffe und unbefugtes Bearbeiten;
- b) die Dauer der Aufbewahrung der Daten;
- c) die Anonymisierung und Vernichtung der Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer.

Kapitel VI. Verwenden und Veröffentlichen der Daten für statistische Zwecke

Verwenden der Daten für statistische Zwecke

§ 25. Um dem statistischen Amt sowie weiteren Ämtern und Institutionen des Kantons Basel-Stadt sowie den statistischen Ämtern des Bundes, der anderen Kantone und der Gemeinden die Durchführung statistischer Auswertungen zu ermöglichen, kann das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ auf Anfrage die Daten ohne Personenbezeichnung und ohne Versichertennummer weiter geben oder durch Abrufverfahren einen Zugriff auf diese Daten erlauben. Ein abweichendes Vorgehen bei der Datenweitergabe ist durch den Regierungsrat in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.

² Das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ kann die Daten auf Anfrage ohne Personenbezeichnungen und ohne Versichertennummer anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung zur Verfügung stellen.

³ Die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. 2 müssen die erhaltenen

Daten nach Abschluss der Arbeiten dem zuständigen Organ zurückgeben oder diesem die Vernichtung der Daten schriftlich bestätigen. Eine Weitergabe der Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. 2 an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Organs gemäss § 13 dieses Gesetzes zulässig.

⁴ Das zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes gibt die Daten nur weiter, wenn der Datenschutz sichergestellt ist und die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Veröffentlichung der Daten für Statistik, Forschung und Planung

§ 26. Die Ergebnisse von Auswertungen dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Kapitel VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

§ 27. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

§ 28. Beim Wirksamwerden dieses Gesetzes hängige Gesuche um Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes werden nach neuem Recht beurteilt.

² Ansprüche auf Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bereits bestanden haben, sind innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Änderung anderer Erlasse

§ 29. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- 1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsgesetz, MBG)⁸ wird wie folgt geändert:**

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)

⁸ SG 890.500.

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden.

§ 2 erhält folgenden neuen Titel:

Wohnsitzdauer

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Massgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Mietzins der Wohnung, einschliesslich einer Pauschale für die Nebenkosten, welche der Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festlegt, sowie das massgebliche Einkommen der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen. Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 10 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Verhältnis zu Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe

§ 10. Mietzinsbeiträge entfallen, wenn sie nicht ausreichen, um eine längerdauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe zu vermeiden.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richten sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

Es wird folgender neuer § 12a eingefügt:

Subrogation

§ 12a. Wurden Mietzinsbeiträge für eine Periode ausgerichtet, für die nachträglich rückwirkend Versicherungsleistungen sowie allfällige Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV-Rente ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietzinsbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietzinsbeiträge auf den Kanton über.

2. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989⁹ wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 19 wird aufgehoben.

§ 20 Abs. 2 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

² Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

⁴ Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richtet sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 20 Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 54 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 11 wird der nachfolgende Abs. 3 neu beigefügt:

³ Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

⁹ SG 834.400.

¹⁰ SG 815.100.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen) massgebend.

4. **Das Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG) vom 21. November 1990 wird aufgehoben.**

Referendum und Wirksamkeit

- § 30.** Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum

² Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Er kann die Ausbildungsbeiträge vorläufig vollständig oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes ausnehmen. Bei einer definitiven Unterstellung der Ausbildungsbeiträge unter dieses Gesetz kann der Regierungsrat diese von § 5 Abs. 3 ausnehmen.

Anhang Synopsen

Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsgesetz MBG)

| vom 21. November 1990 | neu | SoHaG |
|--|---|-------|
| <p>Titel</p> <p>Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (MBG)</p> | <p>Titel erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (MBG)</p> | |
| <p>§ 1</p> <p>Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind sowie Personen, die Alters- und Invalidenrenten beziehen, können auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag erhalten, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und sie nicht bereits Anspruch auf kantonale Mietzinsbeiträge gemäss Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen haben.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf die Zusprennung eines Mietzinsbeitrages. Ist ein Mietzinsbeitrag zugesprochen, besteht dagegen ein Anspruch auf Ausrichtung des Beitrages, solange die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl an staatlichen und privaten Wohnungen, für die aufgrund dieses Gesetzes Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben</p> | |
| <p><i>Wohnsitzdauer, ausländische Personen</i></p> <p>§ 2</p> <p>Der Regierungsrat kann die Anspruchsbe- rechtigung von einer höchstens zehnjährigen</p> | <p>§ 2 erhält folgende neue Überschrift:</p> <p>Wohnsitzdauer</p> | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Dauer des Wohnsitzes im Kanton abhängig machen. ² Ausländische Personen müssen zudem im Besitze der Niederlassungsbewilligung sein.</p> | <p>Abs. 2 wird aufgehoben</p> | |
| <p>§ 4 Massgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Mietzins der Wohnung ohne Nebenkosten sowie das anrechenbare Einkommen der zum Haushalt gehörenden Personen. Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest.</p> | <p>§ 4 erhält folgende neue Fassung Massgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Mietzins der Wohnung, einschliesslich einer Pauschale für die Nebenkosten, welche der Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festlegt, sowie das massgebliche Einkommen der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen. Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest.</p> | |
| <p>§ 5. Das anrechenbare Einkommen eines Haushalts entspricht dem erzielten bzw. dem erzielbaren Jahreseinkommen der darin lebenden Personen, vermindert um Fr. 6000.– für jedes Kind, das in diesem Haushalt lebt. ² Übersteigt das Vermögen des Haushalts den Betrag von Fr. 25000.– pro Person, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um einen Zehntel des überschüssenden Betrages</p> | <p>§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen)¹¹, Abs. 2 wird aufgehoben.</p> | <p>§ 5. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit (nachfolgend Haushaltseinheit) beinhaltet, unabhängig ob im gleichen Haushalt wohnhaft, diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes berücksichtigt werden. ² Sie umfasst neben der antragstellenden Person: a) deren Ehegatten bzw. Ehegattin oder registrierten Partner bzw. registrierte Partnerin; b) deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft; c) minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren. ³ Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter</p> |

¹¹ SG ...



| | | |
|--|--|--|
| | | <p>25 Jahren, bestimmt sich deren Haushaltseinheit gemäss der Haushaltseinheit der Eltern bzw. des Elternteils, der überwiegend unterstützungspflichtig ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wann eine faktische Lebensgemeinschaft als gefestigt gilt; b) welche weiteren Personen der Haushaltseinheit zuzurechnen sind; c) Ausnahmen von der Zurechenbarkeit zur Haushaltseinheit. <p>§ 6. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes setzt sich je nach beantragter Leistung und/oder Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen.</p> <p>² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> c) für die Anspruchsermittlung auf <u>Mietzinsbeiträge</u> gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes <ul style="list-style-type: none"> - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes; - nach § 1 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes bezogene Leistungen; - Ergänzungsleistungen und Beihilfen; - Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974¹² und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003¹³ (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes). |
|--|--|--|

¹² SR 842.

¹³ SR 843.



| | | |
|--|--|---|
| | | <p>§ 7. Das anrechenbare Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bildet einen Bestandteil des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes und wird für die je Haushaltseinheit beantragten Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes einheitlich berechnet.</p> <p>² Es umfasst die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bereinigt um die anerkannten Abzüge.</p> <p>³ Die einzelnen bei der Berechnung der Einnahmen sowie der anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit zu berücksichtigenden Bestandteile sowie die anerkannten Abzüge werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.</p> <p>⁴ Wird auf Erwerbseinkommen verzichtet, kann dieses bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden (hypothetisches Einkommen). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> |
| <p><i>Verhältnis zu Fürsorgeleistungen</i> § 10. Mietzinsbeiträge entfallen, wenn sie nicht ausreichen, um eine längerdauernde Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge zu vermeiden</p> | <p>§ 10 erhält folgende neue Überschrift Verhältnis zu Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe</p> <p>§ 10 erhält folgende neue Fassung: Mietzinsbeiträge entfallen, wenn sie nicht ausreichen, um eine längerdauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe zu vermeiden.</p> | |
| <p>§ 11 Beitragsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die die Beitragsberechtigung beeinflussen, sofort zu melden.</p> | <p>§ 11 erhält folgende neue Fassung: Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p> | <p>§ 16 Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung einer Leistung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes massgebenden Verhältnissen ist von der berechtigten Person oder ihrer Vertretung dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan unverzüglich zu</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | | <p>melden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Bezieht eine anspruchsberechtigte Person mehrere Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes, so gilt eine Meldung als erfolgt, wenn diese an mindestens eines der zuständigen Durchführungsorgane erfolgte.</p> <p>³ Für den Fall, dass eine berechnete Person oder ihre Vertretung dieser Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt, kann eine Gebühr wegen Meldepflichtverletzung erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt einen Gebührenrahmen fest.</p> |
| <p>§ 12 Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Bei grosser Härte und gutem Glauben kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.</p> | <p>§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richten sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p> <p>Absatz 2 wird aufgehoben.</p> | <p>§ 17. Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes können mit offenen Ansprüchen der berechtigten Person gegenüber der selben Leistung und/oder anderen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden.</p> <p>³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem das Durchführungsorgan davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistungen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>§ 12a wird neu eingefügt: Subrogation Wurden Mietzinsbeiträge für eine Periode ausgerichtet, für die nachträglich rückwirkend Versicherungsleistungen sowie allfällige Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV-Rente ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietzinsbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietzinsbeiträge auf den Kanton über.</p> | |
|--|--|--|

Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)

| | | |
|--|-----|-------|
| Vom 15. November 1989 | neu | SoHaG |
| <p>§ 17 Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie die in Art. 65a KVG genannten Personen haben Anspruch auf Prämienbeiträge, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Beiträge werden den Versicherern ausbezahlt und an die Prämie angerechnet. In den vom Regierungsrat bezeichneten Ausnahmefällen können die Beiträge direkt an die Versicherten ausgerichtet werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt für die Kategorie der Alleinstehenden einerseits und für die Kategorie der Verheirateten und eingetragenen Partnerinnen oder Partner andererseits die für den Bezug von Prämienbeiträgen massgebenden Einkommensgruppen fest. Die Prämienbeiträge werden so bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen derselben Kategorie. Für durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen mit im Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern sowie für Alleinerziehende sind die selben Einkommensgruppen massgebend wie für Verheiratete.</p> <p>³ Bei versicherten Rentnerinnen und Rentnern, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfe haben, richtet sich der Anspruch auf Prämienbeiträge ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Sozialhilfe beziehenden Personen,</p> | | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>welche auch Beiträge auf der Grundlage des GKV beziehen, werden die Leistungen gemäss GKV an die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Der Wechsel in kostendämpfende Versicherungsformen ist mit einem Anreiz auszustatten. Das zuständige Departement regelt das Nähere.</p> <p>⁴ Bei in Ausbildung stehenden Personen unter 25 Jahren besteht der Anspruch auf Prämienbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihren Wohnsitz nicht im Kanton Basel-Stadt haben.</p> <p>⁵ Der Kanton sorgt dafür, dass seine Einwohnerinnen und Einwohner in klarer und leichtverständlicher Weise über die Möglichkeit der Prämienverbilligung informiert werden. Personen, die aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Prämienbeiträge haben könnten, werden persönlich angeschrieben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> | <p>§ 17 Abs. 4 wird aufgehoben.</p> | <p>s. § 5 (unten)</p> |
| <p>§ 18. Als anrechenbares Einkommen gelten das laufende Einkommen und Vermögenserträge, sofern sie einen vom Regierungsrat festgesetzten Wert übersteigen, sowie sämtliche regelmässigen Einkünfte. Bei einer freiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades wird auf das ohne diese Reduktion erzielbare Einkommen aufgerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p>² Das Einkommen von Verheirateten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen mit gemeinsamen Kindern, Alleinerziehenden und im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern sowie volljäh-</p> | <p>§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen)¹⁴.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben</p> | <p>§ 5. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit (nachfolgend Haushaltseinheit) beinhaltet, unabhängig ob im gleichen Haushalt wohnhaft, diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.</p> <p>² Sie umfasst neben der antragstellenden Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) deren Ehegatten bzw. Ehegattin oder registrierten Partner bzw. registrierte Partnerin; b) deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft; |

¹⁴ SG ...

| | | |
|--|--|---|
| <p>rigen in Ausbildung stehenden Kindern gemäss § 17 Abs. 4 wird zusammengerechnet. Für diese Kinder kann vom anrechenbaren Einkommen ein Abzug geltend gemacht werden, dessen Höhe der Regierungsrat bestimmt. Alleinerziehende können einen Kinderabzug ab dem zweiten Kind geltend machen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt, welche weiteren Beträge vom anrechenbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können.</p> | | <p>c) minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.</p> <p>³ Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushaltseinheit gemäss der Haushaltseinheit der Eltern bzw. des Elternteils, der überwiegend unterstützungspflichtig ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt</p> <p>a) wann eine faktische Lebensgemeinschaft als gefestigt gilt;</p> <p>b) welche weiteren Personen der Haushaltseinheit zuzurechnen sind;</p> <p>c) Ausnahmen von der Zurechenbarkeit zur Haushaltseinheit.</p> <p>§ 6. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes setzt sich je nach beantragter Leistung und/oder Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen.</p> <p>² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet</p> <p>d) für die Anspruchsermittlung auf <u>Prämienverbilligung</u> gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes; - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen; - Ergänzungsleistungen und Beihilfen; - Mietzinsbeiträge des Bundes. <p>§ 7. Das anrechenbare Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bildet einen Bestandteil des massgeblichen Einkom-</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>mens gemäss § 6 dieses Gesetzes und wird für die je Haushaltseinheit beantragten Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes einheitlich berechnet.</p> <p>² Es umfasst die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bereinigt um die anerkannten Abzüge.</p> <p>³ Die einzelnen bei der Berechnung der Einnahmen sowie der anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit zu berücksichtigenden Bestandteile sowie die anerkannten Abzüge werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.</p> <p>⁴ Wird auf Erwerbseinkommen verzichtet, kann dieses bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden (hypothetisches Einkommen). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> |
| <p>§ 19. Übersteigt das Vermögen einen vom Regierungsrat festgesetzten Freibetrag, wird ein Zehntel des überschüssenden Betrags dem Einkommen zugerechnet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung von Liegenschaften.</p> | § 19 wird aufgehoben | s. § 7 (oben) |
| <p>§ 20. Der Anspruch auf Prämienbeiträge muss von den Versicherten beim zuständigen Amt geltend gemacht und mit den erforderlichen schriftlichen Unterlagen nachgewiesen werden.</p> <p>² Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse, welche eine Verringerung des Anspruches zur Folge haben, haben die Versicherten unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Das zuständige Amt überprüft die Anspruchsberechtigung regelmässig.</p> | <p>§ 20 Abs. 2 und 4 erhalten</p> <p>² Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen)</p> <p>⁴ Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richten sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und</p> | <p>§ 16 Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung einer Leistung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes massgebenden Verhältnissen ist von der berechtigten Person oder ihrer Vertretung dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan unverzüglich zu melden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Bezieht eine anspruchsberechtigte Person mehrere Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes, so gilt eine Meldung</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>⁴ Ungerechtfertigt ausgerichtete Beiträge sind zurückzuerstatten. Die Rückerstattung wird in Härtefällen bei gutgläubigem Bezug erlassen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Sanktionierung des ungerechtfertigten Bezugs von Prämienbeiträgen in Folge von Meldepflichtverletzungen.</p> | <p>Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p> <p>Absatz 5 wird aufgehoben.</p> | <p>als erfolgt, wenn diese an mindestens eines der zuständigen Durchführungsorgane erfolgte.</p> <p>³ Für den Fall, dass eine berechnigte Person oder ihre Vertretung dieser Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt, kann eine Gebühr wegen Meldepflichtverletzung erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt einen Gebührenrahmen fest.</p> <p>§ 17. Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes können mit offenen Ansprüchen der berechtigten Person gegenüber der selben Leistung und/oder anderen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden.</p> <p>³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem das Durchführungsorgan davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistungen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.</p> |
| <p>§ 54. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SVGG und des ATSG.</p> <p>² Der Entscheid des Sozialversicherungsge-</p> | <p>§ 54 Absatz 2 wird aufgehoben.</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| richts in Streitigkeiten betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17–22 dieses Gesetzes ist endgültig. | | |
|--|--|--|

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

| vom 17. September 2003 | neu | SoHaG |
|--|--|--|
| <p>§ 11. Für öffentliche und subventionierte Tagesbetreuungsplätze richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.</p> <p>² Das zuständige Departement bezeichnet die für die Berechnungen und das Inkasso der Elternbeiträge zuständigen Stellen.</p> | <p>§ 11 Abs. 3 wird neu eingefügt:</p> <p>³ Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen)¹⁵.</p> | <p>§ 5. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit (nachfolgend Haushaltseinheit) beinhaltet, unabhängig ob im gleichen Haushalt wohnhaft, diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.</p> <p>² Sie umfasst neben der antragstellenden Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) deren Ehegatten bzw. Ehegattin oder registrierten Partner bzw. registrierte Partnerin; b) deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft; c) minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren. <p>³ Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushaltseinheit gemäss der Haushaltseinheit der Eltern bzw. des Elternteils, der überwiegend unterstützungspflichtig ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wann eine faktische Lebensgemeinschaft als gefestigt gilt; b) welche weiteren Personen der Haushaltseinheit zuzurechnen sind; |



| | | |
|--|--|---|
| | | <p>c) Ausnahmen von der Zurechenbarkeit zur Haushaltseinheit.</p> <p>§ 6. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes setzt sich je nach beantragter Leistung und/oder Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen.</p> <p>² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet</p> <p>e) für die Anspruchsermittlung auf <u>Betreuungsbeiträge und Verbilligungen</u> sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die <u>Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien</u> gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes; - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen; - Ergänzungsleistungen und Beihilfen; - Mietzinsbeiträge des Bundes. <p>§ 7. Das anrechenbare Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bildet einen Bestandteil des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes und wird für die je Haushaltseinheit beantragten Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes einheitlich berechnet.</p> <p>² Es umfasst die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bereinigt um die anerkannten Abzüge.</p> <p>³ Die einzelnen bei der Berechnung der Einnahmen sowie der anrechenbaren Vermögens-</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|---|
| | | <p>anteile der Haushaltseinheit zu berücksichtigenden Bestandteile sowie die anerkannten Abzüge werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.</p> <p>⁴ Wird auf Erwerbseinkommen verzichtet, kann dieses bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden (hypothetisches Einkommen). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> |
| <p>§ 15. Das zuständige Departement erfasst die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneten Daten. Diese können auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Für die Bearbeitung der Daten ist das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 massgebend.</p> | <p>§ 15 erhält folgende neue Fassung: Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen) massgebend.</p> | <p>Kapitel V. Datenschutz Bearbeiten von Personendaten § 20. Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungs- und Verbilligungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f zu berechnen und zu gewähren; b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben; c) Statistiken zu führen. <p>Austausch von Datenbeständen mit Behörden und Dritten § 21. Der Austausch von Datenbeständen zwischen den zuständigen Durchführungsorganen beziehungsweise dem Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes einerseits und anderen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten andererseits findet entweder elektronisch oder</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>mittels einem geeigneten Datenträger statt. Im Kontakt mit ausserkantonalen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten hat der Austausch von Datenbeständen in verschlüsselter Form zu erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe resp. private Personen</p> <p>§ 22. Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Daten an öffentliche Organe resp. private Personen richtet sich nach den §§ 10 und 11 DSG BS.</p> <p>Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten</p> <p>§ 23. Das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten richtet sich nach den §§ 19 und 20 DSG BS.</p> <p>² Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten richtet sich nach § 21 DSG BS.</p> <p>Datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen zur zentralen Datenbank</p> <p>§ 24. Der Regierungsrat erlässt die im Zusammenhang mit der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes notwendigen datenschutzrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt dabei insbesondere,</p> <p>a) die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugte</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| | | Zugriffe und unbefugtes Bearbeiten; b) die Dauer der Aufbewahrung der Daten; c) die Anonymisierung und Vernichtung der Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer. |
|--|--|--|